

# Informationsblatt

## Erstattung Schülerfahrkosten

1. Das Land NRW erstattet über die Stadt Lügde auf Antrag notwendige Schülerfahrkosten (sogenannte „Pendlerfahrten“) an Schüler, die eine außerhalb des Landes NRW liegende nächstgelegene öffentliche Schule besuchen.

Voraussetzung ist hierbei, dass die Schule grundsätzlich täglich vom Wohnsitz in Lügde aus besucht wird und im Nachbarbundesland keine Schülerfahrkosten erstattet werden.

2. Bewilligungszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.). In Absprache mit der Bezirksregierung Detmold erfolgt die Abrechnung der Schülerfahrkosten bei der Stadt Lügde quartalsweise (bezogen auf das Schuljahr).

Hiernach ergibt sich folgender Abrechnungsmodus:

I. Quartal:	August – Oktober	= Abrechnung November / Dezember
II. Quartal:	November – Januar	= Abrechnung Februar / März
III. Quartal:	Februar – April	= Abrechnung Mai / Juni
IV. Quartal:	Mai – Juli	= Abrechnung August / September

Anträge auf Schülerfahrkostenerstattung für ein abgelaufenes Schuljahr sind bis spätestens 31. Oktober jeden Jahres einzureichen.

Beispiel: Die Abgabefrist für das Schuljahr August 2005 bis Juli 2006 endet am 31.10.2006.

3. Aus Gründen der Übersichtlichkeit, aber auch um eine reibungslose Bearbeitung der o.g. Anträge zu ermöglichen, ist der Vordruck vollständig auszufüllen.

Desweiteren sind bei Anträgen auf Schülerfahrkostenerstattung die Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel in zeitlicher Reihenfolge auf ein beizufügendes DIN A4 - Blatt aufzukleben und zu nummerieren. Preis und Datum der Fahrkarten müssen hierbei erkennbar bleiben. Ist die Zuordnung einer Karte zum Antrag nicht möglich (weil z.B. der Preis oder das Datum nicht erkennbar ist), können die Kosten dieser Karte nicht erstattet werden.

Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist grundsätzlich die wirtschaftlichste Variante (in der Regel Monats- bzw. ggfs. Wochenkarten) zu wählen.

4. Unter Berücksichtigung der Punkte 1 bis 3 werden notwendige Schülerfahrkosten auch bei Nutzung privater Fahrzeuge (Wegstreckenentschädigung) erstattet (PKW = 0,13 EUR / sonstiges Kfz. = 0,05 EUR / Fahrrad = 0,03 EUR je km).

Schülerfahrkosten entstehen notwendig, wenn die einfache Entfernung für Schülerinnen und Schüler der

- a) Sekundarstufe I mehr als 3,5 km
- b) Sekundarstufe II mehr als 5 km

beträgt.

Bei der Wegstreckenentschädigung wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Fahrkosten maximal in der Höhe erstattet werden, wie sie bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel notwendig entstanden wären.